

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 16.07.2012 und am 18.06.2018 folgende Satzung und 2. Änderungssatzung beschlossen:

Incl. 3. Änderungssatzung vom 10.12.2018, Inkrafttreten rückwirkend zum 01.08.2018

Incl. 4. Änderungssatzung vom 07.07.2020, Inkrafttreten zum 01.08.2020

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Gellersen dienen der Betreuung und Erziehung von Kindern aus der Samtgemeinde Gellersen. In Krippen werden Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und in Kindergärten vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreut. Zudem können Kinder ab 2 Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe bis zur Einschulung betreut werden. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes in eine der in § 3 genannten Gruppen einer bestimmten Kindertagesstätte kann auf besonderen Antrag erfolgen. Hierfür sind die vom Samtgemeinderat beschlossenen sozialen Kriterien maßgebend.
- (3) Die Leitung der Einrichtung nimmt die An- und Abmeldungen auf einem Vordruck entgegen.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

- (1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - c) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.
- (2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.

- (3) Die Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen
 - a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,
 - b. bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - c. bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr (vormittags) bzw. 13:00 bis 17:00 Uhr (nachmittags). Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.

Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.

- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7.00 Uhr in den Frühdienst zu bringen.
- (3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien (= Schulferien) für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus an bis zu 3 Studientagen und ggf. zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Eltern endet mit Übergabe des Kindes an eine/n Betreuer/in. Während der Betreuung, sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 4 Allgemeines

- (1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 5 Elternvertretung

Eltern können gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Elternvertretungen bilden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten das Kind angemeldet haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben. Es beträgt für die Inanspruchnahme eines Platzes in

– einer Krippe mit 6 Stunden Betreuungszeit	368,00 €
– einer Krippe mit 7 Stunden Betreuungszeit	436,00 €
– einer Krippe mit 8 Stunden Betreuungszeit	504,00 €
– Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Kindergarten) pauschal	15,00 €
– Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Krippe)	34,00 €
– Mittagsspensspauschale Kindergarten	55,00 €
– Mittagsspensspauschale Krippe	28,00 €

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2021 gem. § 9 Abs. 2)

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Betreuungsumfang		2 Pers. €	3 Pers. €	4 Pers. €	5 Pers. €	6 Pers. €	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 7 Std.	Entgelt pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöff- nung
Stufe 1	Einkommen bis	1214	1617	2025	2431	2835	0,00	0	0	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1564	1967	2375	2781	3185	144,00	170,00	196,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	1914	2317	2725	3131	3535	176,00	208,00	240,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2264	2667	3075	3481	3885	208,00	246,00	284,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2614	3017	3425	3831	4235	240,00	284,00	328,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	2964	3367	3775	4181	4585	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3314	3717	4125	4531	4935	304,00	360,00	416,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	3664	4067	4475	4881	5285	336,00	398,00	460,00	31,00
Stufe 9	Einkommen über	3664	4067	4475	4881	5285	368,00	436,00	504,00	34,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Für die gelegentliche Nutzung des Frühdienstes kann eine 10er-Karte zum Preis von 19,00 € in der Krippe erworben werden.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (4) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (5) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (8) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.

§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Eltern des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.
Dies sind im Einzelnen:
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Über-

gangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.

- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.
- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.

Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.

- (2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).
- (3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- (4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.
- (6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.
- (7) Für die modellhafte Erweiterung der Öffnungszeiten in der Kinderkrippe und im Kindergarten Westergellersen werden die in Abs. 1 festgelegten Gebührenstaffelungen analog angewendet.

§ 8 Maßgebliches Einkommen

- (1) Grundlage für die Berechnung der Einkünfte ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Nachweis sind Lohn-, bzw. Einkommenssteuerbescheide vorzulegen. Darüber hinaus werden Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder des Steuerberaters akzeptiert. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden.

- (3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen nicht nur vorübergehend um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.

§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel

- (1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:
- a. der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €
 - b. der Familienzuschlag, bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,
 - c. angemessene Kosten der Unterkunft.
- (2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i.V.m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.
- (3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.
- (4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.

Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.

Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.

- (5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippengebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.
Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Reppenstedt, 18.06.2018

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister